



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

Schnell Solutions LLC, Herrn Oscar Schnell als Vertretungsberechtigter, 166 Geary St, 15F,
San Francisco, CA 94108, USA - Vereinigte Staaten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

hat das Landgericht Stuttgart - 46. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Schumacher
als Einzelrichter am 25.09.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2025 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagten und dem Kläger geschlossene Coaching - Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags.

Streitwert: 5.997,00 €

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Der Kläger wurde über Social Media auf das streitgegenständliche Coaching zum Thema Dropshipping aufmerksam.

Am 04.01.2024 wurde sodann zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Ecom Launchpad Ultra“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 5.997,00 € brutto elektronisch geschlossen.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls mit dem Coach
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden

Zudem wurde eine Erfolgsgarantie vereinbart, welche wie folgt ausgestaltet war:

„Für den Fall, dass du nach 12 Monaten nicht MINDESTENS 10.000 PROFIT mit deinem eigenen Online Shop erwirtschaftet hast, erhältst du eine Rückerstattung bzw. Oscar arbeitet solange mit dir 1:1 zusammen, bis du dieses Ziel erreicht hast. Voraussetzung ist, dass du alle Strategien genau so wie im Ecom Launchpad gezeigt umsetzt und dein Fortschritt dokumentierst.“

Die Klägerseite hatte daneben die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden.

Die Klägerseite hatte durch die mündlichen Fragen zum erlernten Stoff die Möglichkeit eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagte, bzw. die jeweils Lehrenden zu erhalten.

Der Kläger, welcher an die Beklagte bereits 250,00 € bezahlt hatte, war sowohl mit Qualität als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen nicht einverstanden.

Mit Schreiben vom 21.08.2024 forderte die Prozessvertreterin des Klägers die Beklagtenseite zur Rückzahlung bis zum 05.09.2024 und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

Der Kläger trägt vor,

er habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten 250,00 € und auch einen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagte keine weiteren Ansprüche aus dem Coaching Vertrag gegen ihn habe. Denn dieser Vertrag sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte als Anbieterin des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge. Das FernUSG sei nach § 1 FernUSG anwendbar, weil hiesig eine auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt seien und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen vorliege. Mit Urteil vom 12. Juni 2025 (Az.: III ZR 109/24) habe der Bundesgerichtshof nunmehr eindeutig und höchststrichterlich klargestellt, dass auf Coaching- oder Mentoring-Verträge das FernUSG uneingeschränkt Anwendung finde, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FernUSG erfüllt seien.

Der Kläger beantragt,

- 1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € zu zahlen.
- 3) Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagtenseite und dem Kläger geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung des Klägers aus diesem Vertrag resultiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche bestünden nicht. Der streitgegenständliche Coaching - Vertrag sei wirksam. Es liege kein Verstoß gegen die Normen des FernUSG vor, weil deren Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt seien. Zudem trage der Kläger nicht hinreichend substantiiert vor.

Das Gericht hat am 19.05.2025 und am 14.07.2025 mündlich verhandelt. Am 14.07.2025 wurde der Kläger gemäß §141 ZPO informatorisch angehört. Auf die Sitzungsprotokolle auf Bl. 167/169 eAkte und Bl. 187/191 eAkte wird Bezug genommen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags verweist das Gericht auf sämtliche Schriftsätze der Parteien, die erwähnten Sitzungsprotokolle sowie auf sonstige Aktenteile.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der an diese geleisteten 250,00 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

a) Die Beklagte hat vom Kläger durch dessen Leistung 250,00 € erlangt.

b) Diese Leistung erfolgte ohne Rechtsgrund im Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, da der Coaching - Vertrag wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist, weil die Beklagte als Anbieterin des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Erlaubnis verfügt.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FernUSG liegen vor (Das Gericht folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24).

aa) Anwendbarkeit von § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG

Das Gericht kann es unter Bezugnahme auf das zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs dahinge-

stellt bleiben lassen, ob der Kläger bei Abschluss des Vertrags als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB gehandelt hat, da nach diesem Urteil die Normen des FernUSG auch beim Vorliegen der Verbrauchereigenschaft des Klägers eingreifen.

bb) Der streitgegenständliche Vertrag ist ein entgeltlicher Vertrag, welcher auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist (§ 1 Abs. 1 FernUSG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der zitierten Entscheidung sind die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ unter Berücksichtigung der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich.

Ausweislich der vertraglichen Leistungen der Beklagten bietet diese unter anderem Video - Lektionen an, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

cc) Die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erforderliche ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernenden bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten liegt auch vor.

Der Bundesgerichtshof hat in der zitierten Entscheidung ausgeführt, dass jedenfalls als asynchroner Unterricht die zur Verfügung gestellten Lehrvideos anzusehen seien. Vorliegend wurde vertraglich ebenfalls ein Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos vereinbart. Soweit vorliegend 1:1 Video - Calls und eine Teilnahme an Videokonferenzen vertraglich vereinbart wurden, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine synchrone Online - Kommunikation vor, wobei es dieser offen gelassen hat, ob hierbei von einer überwiegenden räumlichen Trennung im Sinne von § 1 Abs.1 Nr. 1 FernUSG auszugehen ist. Das Gericht folgt insoweit jedoch dem zutreffenden Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29.08.2024 - 13 U 176/23, wonach auch bei einem Online - Unterricht eine räumliche Trennung zu bejahen ist.

dd) Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG).

Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den

Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten.

Vorliegend ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger die Möglichkeit hatte, sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden und durch die mündlichen Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagte, bzw. die jeweils Lehrenden zu erhalten.

Diese Möglichkeit, Fragen zu stellen, passt auch zu der vertraglichen Regelung im Vertrag, wo ausdrücklich auch eine „persönliche 1:1 Unterstützung von Oscar“ vorgesehen ist.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, 251 BGB (Schadensersatz). Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger ihre Pflichten dadurch verletzt, dass sie ohne Vorliegen einer Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG den Coaching - Vertrag mit dem Kläger geschlossen hat. Aus einem Gegenstandswert von 5.997,00 € ist eine 1,3 Geschäftsgebühr 507,00 €. Zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € und 19 % Umsatzsteuer errechnet sich der Betrag in Höhe von 627,13 €.

3. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Feststellung gemäß Tenor Ziff. 3., da der streitgegenständliche Coaching - Vertrag nichtig ist (s.o.) und damit auch ein gemäß § 256 Abs. 2 ZPO feststellungsfähiges nichtbestehendes Rechtsverhältnis vorliegt.

II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

2. Die Entscheidung hinsichtlich der Verzugszinsen hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

3. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Schumacher
Richter am Landgericht